



STATUTEN

ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Solidarische Landwirtschaft (SOLILA) Eulenhof“ besteht ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60 ff mit Sitz in Möhlin. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

ARTIKEL 2: ZWECK UND ZIEL

Der Verein verfolgt gemäss seiner Leitsätze das Ziel, durch Vertragsabschlüsse zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen landwirtschaftliche Produktion sozial und ökologisch nachhaltig zu gestalten. Die Vereinsmitglieder stehen gemeinsam für die Herstellung von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln sowie für die Garantie fairer Preise und fairer Einkommen der ProduzentInnen ein.

Ferner ermöglicht der Verein den Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam Land kultivieren und zusammen mit erfahrenen Fachleuten Lebensmittel für die Mitglieder erzeugen möchten.

Auch bietet der Verein Raum für weitere soziale und kulturelle Projekte.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ausschliesslich ehrenamtlich tätig.



ARTIKEL 3: MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Dies sind insbesondere
 - ProduzentInnen, die Produkte an den Verein liefern und einen ProduzentenInnen-Vertrag mit dem Verein abgeschlossen haben
 - KonsumentInnen, die einen „Vertrag für Haushalte“ mit dem Verein abgeschlossen haben
- GönnerInnen können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten. GönnerInnen haben kein Stimmrecht.
- Jenen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag der Betriebsgruppe durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verliehen werden.

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung der Betriebsgruppe erwerben.

3.1 MITGLIEDERBEITRÄGE

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Betriebsgruppenmitglieder sind vom Beitrag befreit.



3.2 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung zwei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod einer natürlichen Person, bzw. der Auflösung einer juristischen Person.

Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden oder gegen die Leitsätze des Vereins verstossen, können durch die Betriebsgruppe jederzeit ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Betriebsgruppenentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt dann bei der Hauptversammlung.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Betriebsgruppe automatisch ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 4: ORGANE

- Die Hauptversammlung
- Die Betriebsgruppe (Vorstand)
- Die Projektgruppen
- Die Rechnungsprüfung



4.1 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich und innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Betriebsgruppe spätestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich an die Betriebsgruppe zu richten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch Beschlussfassung von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet.



4.1.1 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts der Betriebsgruppe
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichts der RevisorInnen
- Genehmigung des Reglements für den Bezug von Lebensmitteln
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Betriebsgruppe und der Rechnungsprüfung
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Entscheidung bei Ausschlüssen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere
von den Mitgliedern oder der Betriebsgruppe eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung
des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



4.2 DIE BETRIEBSGRUPPE (VORSTAND)

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens drei Menschen und wird an der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens. Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern im Intranet zugänglich zu machen.

Die Betriebsgruppe verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

4.2.1 AUFGABEN DER BETRIEBSGRUPPE SIND

- Erstellung des Reglements für den Bezug von Lebensmitteln
- Betreuung und Koordination von Projektgruppen
- Kommunikation nach Innen und nach Aussen
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Führen der Vereinsfinanzen
- Koordination der anfallenden Arbeiten gemäss dem Punkt Mitarbeit im Reglement für den Bezug von Lebensmitteln
- Einberufung der Hauptversammlung



4.2.2 BEFUGNISSE DER BETRIEBSGRUPPE

Die Betriebsgruppe erstellt ein Reglement für den Bezug von Lebensmitteln, in welchem Richtlinien und Organisation geregelt werden. Die Betriebsgruppe überwacht die Einhaltung des Reglements, leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Die Betriebsgruppe bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Personen, die den Verein nach aussen vertreten. „Verträge mit Produzenten“ und „Verträge mit Haushaltungen“ werden durch die Betriebsgruppe abgeschlossen. Die Betriebsgruppe regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Die Betriebsgruppe tagt so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit dem einfachen Mehr. Jedes Betriebsgruppenmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Betriebsgruppenmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig.

Die Betriebsgruppe ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

4.3 DIE PROJEKTGRUPPEN

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen der Mitglieder oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen. Betriebsgruppe und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.



4.4 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Menschen von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Eine Wiederwahl ist möglich.

ARTIKEL 5: FINANZEN

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Verträgen mit den Haushaltungen
- den Verträgen mit den Produzenten
- privaten und öffentlichen Beiträgen
- Spenden und Vermächtnissen
- Zuwendungen aller Art
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- anderen Quellen, die von der Betriebsgruppe beschlossen werden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Buchführung ist für Vereinsmitglieder auf Verlangen einsehbar.



ARTIKEL 6: AUFLÖSUNG

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich. Eine Fusion kann ausschliesslich mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

ARTIKEL 7: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ARTIKEL 8: INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 20. August 2016 genehmigt.